Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/7/12 90/16/0142

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1990

Index

32/06 Verkehrsteuern
98/01 Wohnbauförderung

Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lita;
WFG 1968 §2 Abs1 Z9;
WFG 1984 §2 Z7;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 567;

Rechtssatz

Auch ein Ruheraum, eine Sauna und eine Loggia (Hinweis E 25.1.1990,89/16/0001) gehören zur Wohnnutzfläche.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160142.X02

Im RIS seit

12.07.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at